



TEIL B

1. TEXTFESTSETZUNGEN DURCH PLANZEICHEN

BEGRENZUNGSLINIEN	
GRENZE DES BEBAUUNGSPLANES	-----
STRASSENBEGRENZUNGSLINIEN	-----
BAUGRENZE	-----
BAULINIE	-----
ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG (MASS)
BAUFLÄCHEN UND ART DER BAULICHEN NUTZUNG	
MISCHGEBIET (§ 6 BAUNVO)	MI
MASS DER BAULICHEN NUTZUNG	
ZAHL DER VOLLGESCHOSSE	II
ALS HÖCHSTGRENZE	II+1
MIT AUSGEBAUTEM DACHGESCHOSS	1.0
GRUNDFLÄCHENZAHL (HÖCHSTENS)	2.6
GESCHOSSFLÄCHENZAHL (HÖCHSTENS)	max.TH m
TRAUFHÖHE	
BAUWEISE	
GESCHLOSSENE BAUWEISE	g
VERKEHRSFLÄCHEN	
STRASSENVERKEHRSFLÄCHEN	-----
BUS-BUCHT	BUS
EIN- BZW AUSFAHRTEN	TG
TIEFGARAGEN	TG
GRÜNFLÄCHEN	
GEPLANTE BÄUME	○
BEGRÜNTE DACHTERRASSE	B Da
VORHANDENE BÄUME	○
SONSTIGES	
HAUPTFIRSTRICHTUNG	←
DACHNEIGUNG MIN. 45°	SD
SATTELDACH	SD
FLACHDACH (BEGRÜNT)	FD

2. SONSTIGE TEXTFESTSETZUNGEN

21 VERKEHRSFLÄCHEN
 DER STANDORT DER VORHANDENEN BUSHALTESTELLE WIRD AN GLEICHER STELLE EINGEORDNET DER VORHANDENE ÖFFENTLICHE PARKPLATZ VERBLEIBT UND WIRD NEU GESTALTET. SÄMTLICHE KFZ-STELLPLATZE SIND AUSGEHEND VON DEM AUS DER NUTZUNG DES BAUGEBIETES ERWACHSENEN BEDARF IN EINER TIEFGARAGE VORZUSEHEN MIT EIN- UND AUSFAHRT VON DER "SCHÖNEN ECKE" AUS.
 DURCH DAS PLANGEBIET FÜHRT IN NORD-SÜD-RICHTUNG EINE ÖFFENTL. ZUFAHRTSFLÄCHE ZUM BEREICH "STADTGARTEN / IHK" ÜBER EINE NEU ANZULEGENDE BRÜCKE ÜBER DEN ZILLIERBACH. ÖFFENTLICHE VERKEHRSFLÄCHEN SIND ALS FUSSGÄNGERBEREICHE BZW. VERKEHRSBERUHIGTE ZONEN AUSGEWIESEN. DER FUSS-RADWEG ENTLANG DES ZILLIERBACHES VERBLEIBT ALS ÖFFENTLICHER DURCHGANGSWEG.

22 GRÜNORDNUNG
 FLACHDACHFLÄCHEN SIND ALS AUSGLEICHSMASSNAHMEN ZU BEGRÜNEN. ALLE MÖGLICHKEITEN DER FASSADENBEGRÜNUNG SIND AUSZUSCHÖPFEN. VORHANDENE GROSSBÄUME SIND ZU ERHALTEN UND ZU ERGÄNZEN. DER GRÜNORDNUNGSPLAN IST BESTANDTEIL DER SATZUNG ZUM BEBAUUNGSPLAN.

3. GESTALTERISCHE FESTSETZUNGEN NACH § 83 (4) BAUORDNUNG
 ALS GESTALTERISCHE FESTSETZUNGEN GELTEN DIE BESTIMMUNGEN DER ALTSTADTSATZUNG DER STADT WERNIGERODE ZUR GESTALTUNG BAULICHER ANLAGEN IN DER ALTSTADT IN DEREN GELTUNGSBEREICH DAS PLANGEBIET LIEGT. AUSNAHMEN DAVON SIND NUR IN BEGRÜNDETEN FÄLLEN MÖGLICH. ERGÄNZEND GELTEN DIE FESTSETZUNGEN DER "WERBEANLAGENSATZUNG" DER STADT WERNIGERODE. ZUGELASSEN WERDEN KNIESTÖCKE MIT HÖCHSTENS 70 cm, GEMESSEN ZWISCHEN OBERKANTE ROHDÉCKE UND OBERKANTE DACHSPARREN AN DER AUSSENSEITE DER AUSSENWAND.



- 1 Weißbirke (Betula pendula)
- 2 Hohe Nadel-Kirsche (Prunus serrulata 'Kanzan')
- 3 Winter Linde (Tilia cordata)
- 4 Sommer Linde (Tilia platyphyllos)
- 5 Spitzahorn (Acer platanoides)
- 6 Bergahorn (Acer pseudoplatanus)
- 7 Birne iS (Pyrus iS)
- 8 Blutbuche (Fagus sylvatica 'Atropurpurea')
- 9 Gemeine Eibe (Taxus baccata)
- 10 Roß-Kastanie (Aesculus hippocastanum)
- 11 Kugel-Ahorn (Acer platanoides 'Globosum')

SATZUNG

GEM. §§ 8-12 BAUGB; SOWIE
 GEM. § 83 BAUO

ES SIND BEIGEFÜGT: BEGRÜNDUNG UND TEXTFESTSETZUNGEN

VERFAHRENSVERMERKE

- DIE AUFSTELLUNG DIESES BEBAUUNGSPLANES WURDE VON DER STADTVERORDNETENVERSAMMLUNG AM 17.09.1992 BESCHLOSSEN.
- DIESER BESCHLUSS WURDE GEM § 2 (1) BAUGB AM 12.12.92 UND ORTSÜBLICH BEKANTT GEMACHT.
- KARTENUNTERLAGE
 DIE PLANUNTERLAGE ENTSPRICHT DEM INHALT DES LIEGENSCHAFTS-KATASTERS UND WEIST DIE STÄDTEBAULICH BEDEUTSAMEN ANLAGEN SOWIE STRASSEN, WEGE UND PLÄTZE VOLLSTÄNDIG NACH (STAND VOM DEZ. 1992) SIE IST HINSICHTLICH DER DARSTELLUNG DER GRENZEN UND DER BAULICHEN ANLAGEN GEOMETRISCH EINWANDFREI. DIE ÜBERTRAGBARKEIT DER NEU ZU BILDENDEN GRENZEN IN DIE ÖRTLICHKEIT IST EINWANDFREI MÖGLICH. KATASTERAMT WERNIGERODE, DEN
- DIE STADTVERORDNETENVERSAMMLUNG HAT DEN BEBAUUNGSPLAN-ENTWURF AM 17.12.92 GEBILLIGT.
- DIE AUSLEGUNG WURDE AM 08.01.93 ORTSÜBLICH BEKANTT GEMACHT.
- DIESER PLAN LAG GEM. § 2 A (6) BAUGB IN DER ZEIT VOM 18.01.93 BIS 26.02.93 EINSCHLIESSLICH BEGRÜNDUNG UND ERLÄUTERUNGSBERICHT ÖFFENTLICH AUS.
- DIE STADTVERORDNETENVERSAMMLUNG HAT DEN ÜBERARBEITETEN BEBAUUNGSPLANENTWURF AM 08.07.93 GEBILLIGT.
- DIE ERNEUTE AUSLEGUNG WURDE AM 26.07.93 ORTSÜBLICH BEKANTT GEMACHT.
- DIESER PLAN LAG GEM § 2 A (6) BAUGB IN DER ZEIT VOM 02.08.93 BIS 03.09.93 EINSCHLIESSLICH BEGRÜNDUNG UND ERLÄUTERUNGSBERICHT ÖFFENTLICH AUS.
- DER SATZUNGSBESCHLUSS GEM § 10 BAUGB (BEBAUUNGSPLAN MIT TEXTFESTSETZUNGEN) ERFOLGTE DURCH DIE STADTVERORDNETENVERSAMMLUNG AM 16.12.93
 STADTVERWALTUNG WERNIGERODE, DEN 17.12.93

11. GENEHMIGUNGSVERMERK DER BEZIRKSREGIERUNG GEM. § 11 BAUGB VOM 14.06.1994

12. DER BEBAUUNGSPLAN NR.11 WIRD HIERMIT AUSGEFERTIGT
 STADTVERWALTUNG WERNIGERODE, DEN 21.06.1994

13. DIE BEKANTTMACHUNG GEM. § 12 BAUGB ERFOLGTE IN ORTSÜBLICHER WEISE AM 08.08.1994
 STADTVERWALTUNG WERNIGERODE, DEN 09.08.1994



BEREICH JOHANN-SEB-BACH-STRASSE
 ZILLIERBACH

BEBAUUNGSPLAN NR.11 M 1:500

STADTVERWALTUNG WERNIGERODE
 STADTPLANUNG